

SU & BN kontakt

WIRTSCHAFTSMAGAZIN

b2b im Rhein-Sieg-Kreis rechtsrheinisch & Bonn



5 September/Oktober 2015
6. Jahrgang
ISSN-2 190-9202 · 4,50 €

SIEGBURG

Stadtfest war
Publikumsmagnet

TROISDORF

Ehemaliger Schießstand im
TroPark wird saniert

NIEDERKASSEL

70 Jahre LUX Werft
in Mondorf

KÖNIGSWINTER

Lemmerz-Hallen bleiben
vorerst stehen

LOHMAR

Kreissparkasse übergab
17.000 Euro an Vereine

SANKT AUGUSTIN

BW-Medienzentrale wird
Unterbringungseinrichtung

HENNEF

20. Deutsche Grill- und
Barbecue-Meisterschaft

MUCH

Neue Lagerhalle,
neues Löschwasserbecken

WINDECK

Burg Windeck muss
saniert werden

BONN

Übernachtungsrekord

+++ Spezial +++ Seite 45

Steuern | Recht | Finanzen

FORD AUTOHAUS WIEMER GMBH IN TROISDORF

SPANNENDE MARKE AUF ERFOLGSKURS

Aktuelles aus Rechtsprechung und Verwaltung: Erleichterungen beim Mindestlohn

Von UWE HAPP

Bürokratieabbau beim Mindestlohn

Der deutsche Steuerberaterverband e.V. hat sich erfolgreich mit seiner Forderung durchgesetzt, die Dokumentationspflichten nach dem Mindestlohngesetz zur Entlastung kleinerer und mittelständischer Unternehmen zu entschärfen. Die Aufzeichnungspflicht trifft Arbeitgeber, die Arbeitnehmer in einem der in § 2a SchwarzArbG genannten Wirtschaftsbereiche oder Wirtschaftszweige (u. a. Bau-, Gaststätten-, Beherbergungs-, Gebäudereinigungs-, Speditionsgewerbe und Fleischwirtschaft etc.) beschäftigen oder entleihen sowie alle Arbeitgeber bei geringfügig entlohnten Beschäftigten (Minijobber). Mit der seit 01.08.2015 geltenden Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die bisher geltende Einkommensschwelle von 2.958 Euro dahingegen ergänzt, dass die Aufzeichnungspflicht nach dem Mindestlohngesetz bereits dann entfällt, wenn das verstetigte Monatsentgelt **mehr als 2.000 Euro brutto** beträgt und dieses Monatsentgelt jeweils für die letzten tatsächlich abgerechneten **12 Monate nachweislich gezahlt wurde**. Zudem sind bei der Beschäftigung von engen Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers) die Aufzeichnungspflichten nicht mehr anzuwenden. So wird verhindert, dass Familien in Konfliktsituationen gebracht werden.

Betriebsprüfung – Zeitreihenvergleich nur unter Einschränkungen zulässig

In einer umfangreich begründeten Entscheidung hat sich der Bundesfinanzhof intensiv mit den Fragen auseinandergesetzt, inwieweit **formelle Buchführungsmängel** zu einer **Umsatzzinzuschätzung** berechtigen und das Finanzamt diese Schätzung ausschließlich auf das Ergebnis des sog. Zeitreihenvergleichs stützen darf. Beim **Zeitreihenvergleich** handelt es sich um eine mathematisch-statistische Verprobungsmethode, bei der die jährlichen Erlöse und Wareneinkäufe des Betriebs in kleine Einheiten – regelmäßig in



Uwe Happ
Dipl.-Kfm., Steuerberater
und Partner in der
Schmitz+Partner
Steuerberatungsgesellschaft

Zeiträume von einer Woche – zerlegt werden. Für jede Woche wird sodann der Rohgewinnaufschlagsatz (das Verhältnis zwischen Erlösen und Einkäufen) ermittelt. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass der höchste Rohgewinnaufschlagsatz, der sich für einen beliebigen Zehn-Wochen-Zeitraum ergibt, auf das gesamte Jahr anzuwenden ist. Dadurch werden rechnerisch zumeist erhebliche Hinzuschätzungen zu den vom Steuerpflichtigen angegebenen Erlösen ausgewiesen.

Der Bundesfinanzhof hält den Zeitreihenvergleich zwar grundsätzlich für eine zulässige Schätzungsmethode, schränkt diesen jedoch in mehrfacher Hinsicht ein:

- Voraussetzung für die Anwendung des Zeitreihenvergleichs ist, dass im Betrieb das Verhältnis zwischen dem Wareneinsatz und den Erlösen im betrachteten Zeitraum weitgehend konstant ist.
- Bei formell ordnungsmäßiger oder nur mit geringen formellen Mängeln behafteter Buchführung kann die materielle Unrichtigkeit grundsätzlich nicht allein auf einen Zeitreihenvergleich gestützt werden.
- Bei nicht nur unerheblichen formellen Mängeln der Buchführung, für deren materielle Unrichtigkeit aber keine konkreten Nachweise vorliegen, können die Ergebnisse eines Zeitreihenvergleichs nur dann einen Anhaltspunkt und Maßstab für erforderliche Hinzuschätzungen bilden, wenn die Anwendung anderer durchführbarer Schätzungsmethoden (z. B. Geldverkehrsrechnungen) ebenfalls auf fehlende Einnahmen hindeuten. Sind andere Schätzungsmetho-

den nicht durchführbar, müssen von den Ergebnissen des Zeitreihenvergleichs über die Abrundung hinausgehende Abschläge erfolgen.

- Steht bereits aus anderen Gründen fest, dass die Buchführung formell und materiell über die Bagatellschwelle hinaus unrichtig ist, kann das Ergebnis des Zeitreihenvergleichs der Hinzuschätzung zugrunde gelegt werden, wenn dieser sachgerecht und mit äußerster Sorgfalt in nachvollziehbarer Weise durchgeführt wird und erkennbare Plausibilitätsdefizite und Unsicherheitsfaktoren eliminiert werden. Auch insoweit ist zu prüfen, ob sich die (zusätzliche) Anwendung anderer Schätzungsmethoden aufdrängt, die tendenziell zu genaueren Ergebnissen führen und mit vertretbarem Aufwand durchführbar sind.
- Bei einem programmierbaren Kassensystem stellt die Nichtvorlage aufbewahrungspflichtiger Betriebsanleitungen sowie von Protokollen über nachträgliche Programmänderungen einen ebenso schwerwiegenden Mangel dar wie das Fehlen von Tagesendsummenbons bei einer Registrierkasse oder von Kassenberichten, sodass idR Umsatzzinzurechnungen gerechtfertigt sind. Die Nichtvorlage von Speisekarten stellt idR keinen erheblichen formellen Mangel dar, weil sie grundsätzlich nicht zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen gehören.

Verteilung von außergewöhnlichen Belastungen auf mehrere Jahre

Derzeit ist beim Bundesfinanzhof die Frage anhängig, ob Steuerpflichtige im Rahmen des § 33 EStG die Möglichkeit haben, bei ungewöhnlich kostenintensiven Maßnahmen (z. B. den behindertenbedingten Umbau eines Wohnhauses) die Aufwendungen über mehrere Jahre zu verteilen. Denn der volle Abzug im Jahr der Verausgabung ist häufig steuerlich unwirksam, da die Aufwendungen i.S.d. § 33 EStG nicht Gegenstand eines Verlustvortrags werden können. In einschlägigen Fallgestaltungen sollten die Steuerfestsetzungen daher offen gehalten werden.